

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung einer Feuerverzinkerei mit
zugehöriger Vorbehandlung

hier: die Neuerrichtung und Betrieb einer
Verzinkungslinie (Vorbehandlung, Trockenofen und
Verzinkungskessel) als Anlage zum Aufbringen von
metallischen Schutzschichten mit einer
Verarbeitungskapazität von < 10 t/h Rohstahl und die
Erweiterung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit
einem Volumen der Wirkbäder von 574 m³ auf 958 m³

am Standort Calbe/Saale

für die Firma

ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG

Ringstr. 30 A

39240 Calbe/Saale

vom 24.03.2026

Az.: 403.2.2-44008/25/16

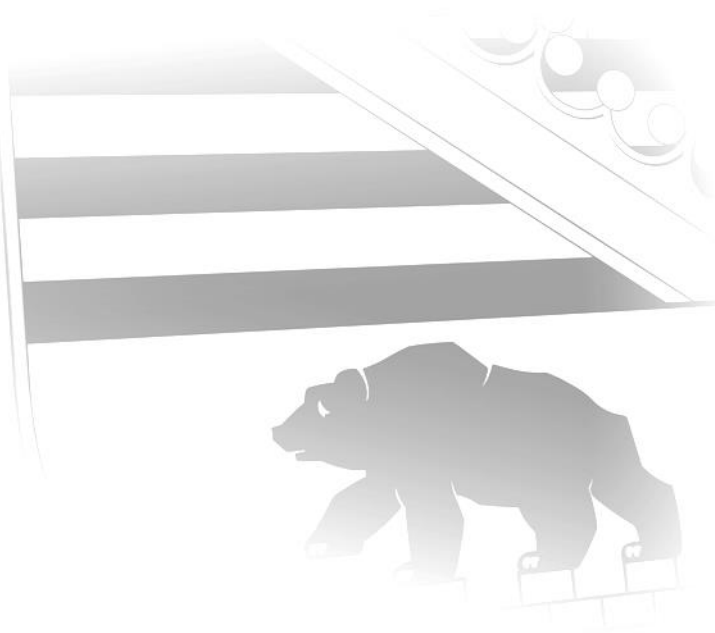
Bst.-Nr.: 15510

Anlagen-Nr.: 0156

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	7
III	Nebenbestimmungen	7
1	<i>Allgemeines</i>	7
2	<i>Bauordnungsrecht</i>	8
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	10
4	<i>Lärmschutz</i>	11
5	<i>Anlagebezogener Immissionsschutz</i>	11
6	<i>Störfallvorsorge</i>	15
7	<i>Arbeitsschutz</i>	16
8	<i>Bodenschutz</i>	18
9	<i>Gewässerschutz</i>	19
10	<i>Betriebseinstellung</i>	20
IV	Begründung	22
1	<i>Antragsgegenstand</i>	22
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	24
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	26
2.2	<i>UVP-Vorprüfung</i>	27
2.3	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	33
3	<i>Entscheidung</i>	34
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	35
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	35
4.2	<i>Bauplanungsrecht</i>	36
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i>	40
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	42
4.5	<i>Denkmalschutz</i>	44
4.6	<i>Lärmschutz</i>	44
4.7	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i>	45
4.8	<i>Gebietsbezogener Immissionsschutz</i>	48
4.9	<i>Störfallvorsorge</i>	50
4.10	<i>Arbeitsschutz</i>	51
4.11	<i>Abfallrecht</i>	52
4.12	<i>Bodenschutz</i>	52
4.13	<i>Gewässerschutz</i>	54
4.14	<i>Naturschutz</i>	57
4.15	<i>Betriebseinstellung</i>	57
5	<i>Kosten</i>	57
6	<i>Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)</i>	58
V	Hinweise	59
1	<i>Allgemeines</i>	59
2	<i>Bauordnungsrecht</i>	60

3	Brand- und Katastrophenschutz	62
4	Anlagebezogener Immissionsschutz	62
5	Störfallvorsorge	63
6	Abfallrecht	63
7	Gewässerschutz	63
8	Zuständigkeiten	64
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	66
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	67
ANLAGE 2	Rechtsquellen	76
	Verteiler	82



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG

Ringstr. 30 A

39240 Calbe/Saale

vom 24.03.2025 (Posteingang am 25.03.2025) sowie den Ergänzungen, letztmalig mit E-Mail vom 26.02.2026, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung einer

Feuerverzinkerei mit zugehöriger Vorbehandlung

hier:

die Neuerrichtung und Betrieb einer Verzinkungslinie (Vorbehandlung, Trockenofen und Verzinkungskessel) als Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit einer Verarbeitungskapazität von < 10 t/h Rohstahl und Erweiterung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 574 m³ auf 958 m³,

bestehend aus folgenden und zu ändernden Betriebseinheiten (BE):

BE 100	Schwarzlager	(Bestand)
100.01	Arbeitsböcke	(Bestand)
100.02	Traversenböcke	(Bestand)
100.03	Hubstation	(Bestand)
100.04	Traversenspeicher	(Bestand)
100.05	Krantechnik	(Bestand)
BE 200	Vorbehandlung	(Änderung)
200.01	Entfettung	(Änderung)



200.02	Beizen (kurz)	(Änderung)
200.03	Beizen (lang)	(Änderung)
200.04	Spülen	(Änderung)
200.05	Beizen (lang)	(Änderung)
200.06	Abbeizen (lang)	(Änderung)
200.07	Flussmittelbad (Flux)	(Änderung)
200.08	Gaswäscher	(Änderung)
200.09	Trockenofen	(Änderung)
200.10	Krantechnik	(Änderung)
200.11	Shuttle	(Änderung)
200.12	Abfüllfläche	(Änderung)
BE 300	Verzinkung	(Änderung)
300.01	Verzinkungskessel	(Änderung)
300.02	Krantechnik	(Änderung)
300.03	Filteranlage	(Änderung)
300.04	Wärmerückgewinnung	(Änderung)
300.05	Abkühlbecken	(Änderung)
300.06	Traversenspeicher	(Änderung)
BE 400	Nachbearbeitung	(Bestand)
400.01	Arbeitsböcke	(Bestand)
400.02	Traversenböcke	(Bestand)
400.03	Hubstation	(Bestand)
400.04	Traversenspeicher	(Bestand)
400.05	Krantechnik	(Bestand)
400.06	Lagerbereich	(Bestand)
400.07	Shuttle	(Bestand)

auf einem Grundstück in **39240 Calbe (Saale)**,

Gemarkung: **Calbe**,

Flur: **11**,

Flurstück: **40/35, 40/36 und 40/50**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)** erteilt.
- 3 Mit der Baugenehmigung werden die **Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA** von den Anforderungen des § 6 Abs. 2 BauO LSA:
 - Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Abstandsfläche der neuen Trafokompaktstationund von Punkt 7.7.1 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL):
 - Verzicht auf Durchfahrtenerteilt.
- 4 Mit der Baugenehmigung wird eine **Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB** von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der
 - Höhe Kamin Nasswäschererteilt.
- 5 Mit der Baugenehmigung wird die **Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB** zugelassen.
- 6 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis von weiteren erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheit und des Brandschutzes ergeben können.
- 7 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 9 Nebenentscheidung: Die Kosten des Verfahrens trägt die ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (NB) der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Feuerverzinkerei am Standort Calbe behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Feuerverzinkerei ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift oder eine elektronische Fassung des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Anlagenpersonal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterrichten.

2 Bauordnungsrecht

- 2.1 Vor dem Betonieren bzw. der Ausführung der Fundamente ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Inhalten des vorliegenden Baugrundgutachtens und den Annahmen der Statik ist aktenkundig zu bestätigen.
- 2.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-3, in Verbindung mit DIN EN 206-1 bzw. 13670 durchzuführen.
- 2.3 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen. (vgl. auch Herstellerqualifikation nach DIN 18 800 Teil 7). Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.
- 2.4 Die aus Grüneintragungen, Prüfbemerkungen und/oder auch gegebenenfalls infolge von Planungsänderungen notwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu den statischen Nachweisen bzw. zu den Ausführungsplänen sind im Zusammenhang mit der weiteren Ausführungsplanung bzw. rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzureichen.
- 2.5 Die ergänzenden Nachweise zu Details, Anschlüssen, Verbindungen sowie die Ermüdungsnachweise sind im Zuge der Ausführungsplanung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- 2.6 Für die gegen Anpralllast nicht nachgewiesenen Stützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gem. DIN EN 1991-1-7:2010-12 möglich ist.
- 2.7 Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA ist die Bauleiterbescheinigung vorzulegen.
- 2.8 Die Überwachung der Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit durchführen zu lassen. Für die Abnahme abnahmepflichtiger Bauteile oder Bauarbeiten sind die Termine mit dem Prüfsachverständigen rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen.
- 2.9 Nach Abschluss des Bauvorhabens ist der Prüfsachverständigen zur Schlussabnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht einzuladen. Hierzu ist dem Prüfsachverständigen die Abnahmedokumentation

zur Prüfung zu übergeben. Der Prüflingenieur hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen.

2.10 Folgende Bauzustände sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen:

- der Ausführungsbeginn und
- die Aufnahme der Nutzung.

(siehe auch Abschnitt V Nr. 2.1 und 2.2)

2.11 Spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung des Bauleiters darüber vorzulegen, dass das Vorhaben entsprechend der erteilten Genehmigung, einschließlich der darin enthaltenen Hinweise und Nebenbestimmungen sowie aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen und technischen Regeln ausgeführt wurde und eine ordnungsgemäße Bauüberwachung stattgefunden hat.

2.12 Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung ist der Bauaufsichtsbehörde der Abnahmebericht des Prüflingenieurs für Brandschutz vorzulegen. Die Nutzungsaufnahme darf erst nach Vorlage des mängelfreien Abnahmeberichtes des Prüflingenieurs für Brandschutz erfolgen.

2.13 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der technischen Anlagen ist gemäß § 2 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen (TANIVO) durch einen anerkannten Prüf-sachverständigen bzw. Sachkundigen zu prüfen. Die Berichte über diese Prüfungen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Prüflingenieur für Brandschutz spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

2.14 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind das Formular „*Erklärung über die abgesteckte Grundfläche und festgelegte Höhenlage der baulichen Anlage*“ sowie der Absteckriss rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen (siehe auch Abschnitt V Nr. 2.4).

2.15 Spätestens mit der Baubeginnanzeige sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Stand-sicherheitsnachweise

- zu den Niederspannungshauptverteileräumen (NSHV) 1 und 2 (A10),
- zum Löschwassertank inkl. Gründung (A12) und
- zur Trafo-Kompaktstation (A13)

vorzulegen (siehe auch Abschnitt V Nr. 2.6).

Sofern anstelle eines Standsicherheitsnachweises für den Löschwassertank eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein aktuell gültiger Typenprüfbericht existiert, muss diese/r ebenfalls zum Baubeginn vorgelegt werden.

3 Brand- und Katastrophenschutz

3.1 Die im „Grundriss Übersicht EG“ dargestellten Rettungswege sind auf ihrer gesamten Breite ständig brandlastarm und frei von Hindernissen zu halten.

3.2 Der begehbare Bereich „Vorbehandlung + 3,25 m“ mit einer Fläche von ca. 739 m² muss mit einem zweiten Ausgang geplant und versehen werden. Der zeichnerische Nachweis des Bereichs Vorbehandlung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.3 In der Wartungsebene im Bereich Trocknung / Vorbehandlung + 10,52 m ist ein zweiter Abgang (Steigleiter) zu errichten, der in einer Entfernung von max. 50 m erreichbar ist. Der zeichnerische Nachweis der Wartungsebene ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.4 Es sind

- die Lage der Auslösestellen für die Rauchabzugsanlagen und
- das Erfordernis zur Vorhaltung von Großlöschern

vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Rauchabzugsgeräte müssen der DIN EN 12101-2 „*Rauch- und Wärmefreihaltung – Teil 2: Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte*“ genügen. Die Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) Anhang 14 Abschnitt 7 ist zu beachten.

3.5 Es ist ein Brandmeldeanlagenkonzept vor Baubeginn zu erstellen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

3.6 Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und zur Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde und dem Prüflingenieur für Brandschutz vorzulegen.

3.7 Durch den Bauleiter/Fachbauleiter ist zur Schlussabnahme bestätigen zu lassen, dass der Brandschutznachweis und die Auflagen aus der Baugenehmigung umgesetzt wurden.

- 3.8 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk-Prinzip-Prüfung) sind zur Fertigstellung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.
- 3.9 Im Brandschutzkonzept unter Pkt. 5.9.2 wird u. a. angegeben, dass für die Rauchabzugsanlage unter Umständen ein Funktionserhalt erforderlich ist. Die Anbringung von Funktionserhaltkabeln auf ungeschütztem Stahl ist nicht zulassungskonform.
- 3.10 Laut Grundriss werden die beiden NSHV-Räume allseits mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Türen abgetrennt. Die T30-RS-Türen, die ins Freie führen, müssen für die Außenanwendung zugelassen sein.

4 Lärmschutz

- 4.1 Der Anlagenbetrieb ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen (Nr. 2.5 und 3.1 b der TA Lärm). Dazu sind die in der Schallimmissionsprognose der SLG GmbH (Nr. 2145-24-AA-25-PB001) vom 04.03.2025 mit nachgeforderten Angaben vom 08.05.2025 genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 4.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen nach Nr. 7.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden. Dies muss durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (schwingungsmindernde Aufstellung von Aggregaten, Versteifung von Kanälen) sichergestellt werden.
- 4.3 Der Anlagenbetrieb ist werktags auf den Tagzeitraum vom 6.00 bis 22.00 Uhr zu begrenzen.
- 4.4 An- und Ablieferungen und Entladungen sind an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

5 Anlagebezogener Immissionsschutz

Bauliche und betriebliche Maßnahmen

- 5.1 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag und Uhrzeit vorzunehmen sind:
- Wartungsarbeiten,
 - Störungen der Abluftreinigungsanlagen,
 - Wechsel der Filter,

- Druckverlust der Abluftreinigungseinrichtung,
- Wechsel des Waschmediums und
- Sättigung der Wäscherlösung.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 5.2 Der Wärmeverlust beheizter Wirkbäder ist, zum Beispiel durch doppelwandige Behälter oder eine Wärmeisolierung, zu reduzieren. Weiterhin sind, soweit wie technisch möglich, Isolierabdeckungen der Oberflächen durch Schwimmkörper, wie zum Beispiel Kugeln oder Sechseckkörper, vorzuhalten. Das Einblasen von Luft in beheizte Prozesslösungen ist, so weit wie möglich, zu vermeiden.
- 5.3 Die Vorhaltung ausreichender Heizkapazitäten und die Einhaltung der Heizparameter Temperatur und Säurekonzentration, sind zu dokumentieren.

Emissionsbegrenzungen

- 5.4 Die Emissionen im Abgas des Verzinkungskessels (Quelle Q2) dürfen die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:
- Gesamtstaub 5 mg/m³,
 - anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 10 mg/m³.
- 5.5 Die Emissionen im Abgas des Gaswäschers (Quelle Q1) darf die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff 10 mg/m³.

Messung und Überwachung

- 5.6 Wiederkehrende Messungen der staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub) im Abgas an der Quelle Q2 des Verzinkungskessels und von anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, an den Quellen Q1 und Q2 sind wiederkehrend alle drei Jahre durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

5.7 Messbedingungen

- Die erstmalige Messung nach wesentlicher Änderung der Anlage ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen, ist an geeigneter Stelle ein Messplatz einschließlich Messstrecke und Probenahmestelle einzurichten. Dieser muss ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Messplätze haben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
- Im Vorfeld der Messungen, ist unter Beachtung der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in Schriftform, als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt elektronisch (poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de) einzureichen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchzuführen.
- Das Ergebnis der Einzelmessung ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad. In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht zu begründen.

- Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen.
- Die im Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ sind bei der Auswahl der Messverfahren und der Durchführung der Emissionsmessungen zu beachten.
- Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de zu versenden.
- Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

6 Störfallvorsorge

- 6.1 Spätestens bis zur Aufnahme der geänderten Produktion sind die Dokumente der Störfallvorsorge zu erstellen und der zuständigen Behörde zu übergeben.
- 6.2 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist diese einer Prüfung nach § 29a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem durch die Länder bekanntgegebenen Sachverständigen durchzuführen. Der infrage kommende Sachverständige ist mit der zuständigen Behörde vor der vertraglichen Bindung abzustimmen.

Schwerpunkte bei der Prüfung nach § 29a BImSchG sind:

- die Überprüfung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Prüfung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und des Sicherheitsberichtes nach § 9 der 12. BImSchV auf Vollständigkeit und Plausibilität,
- Prüfung der Vollständigkeit, Plausibilität und Zugänglichmachung der Information der Öffentlichkeit nach den §§ 8a und 11 der 12. BImSchV, auch auf elektronischem Weg,
- die Umsetzung/Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen,
- die Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- die Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/PLT),
- den Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- die Sicherheitstechnische Dokumentation.

Der Sachverständige hat in seinem Prüfbericht erkannte Mängel zu benennen, die vor der Inbetriebnahme abzustellen sind.

Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig. Bedeutsame Mängel liegen vor, wenn die technischen sowie organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten.

Das Ergebnis der Prüfung ist der zuständigen Behörde, gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG, zu übergeben.

- 6.3 Die Betreiberin hat durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

7 Arbeitsschutz

- 7.1 Die vorhandene Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung muss ergänzt und an die veränderten betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden. Für die Verzinkungslinie ist die Gefährdungsbeurteilung vor der erstmaligen Verwendung durchzuführen und zu dokumentieren. Im Rahmen dessen sind alle Schutzmaßnahmen ebenfalls vor der erstmaligen Verwendung auf deren Wirksamkeit zu überprüfen.

- *siehe auch Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1111 „Gefährdungsbeurteilung“ (Punkt 4. 1)*

- 7.2 Die bereits existierende Beleuchtungsanlage ist an die neueingerichteten Arbeitsplätze der Verzinkungslinie anzupassen. Die Beleuchtung muss so angeordnet und ausgelegt werden, dass störende Reflexionen minimiert und Blendungen, die zu Unfällen führen können, vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die errichteten Anlagen auftretenden Schatten keine möglichen Gefahrenquellen überdecken.

- *(siehe auch Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 „Beleuchtung“ (Punkt 6.2 Abs. 1, Anhang 3))*

- 7.3 Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr muss an und um die Vorbehandlung und den Verzinkungskessel so geführt werden, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Lassen sich Gefährdungen im Verlauf von Verkehrswegen nicht durch technische Maßnahmen verhindern oder beseitigen, oder ergeben sich Gefährdungen durch den Fahrzeugverkehr aufgrund unübersichtlicher Betriebsverhältnisse sind die Verkehrswege gemäß ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich erkennbar zu kennzeichnen. Zur Kenntlichmachung der Abgrenzung zwischen niveaugleichen Verkehrswegen und umgebenden Arbeits- und Lagerflächen, sowie zwischen Wegen für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr können verschiedene Markierungsformen eingesetzt werden.

- *(siehe auch ASR A1.8 „Verkehrswege“ (Punkt 4.4))*

7.4 Die Fluchtwege der Halle müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet werden, deren Beleuchtungsstärke mindestens 1 lx mit einer Gleichmäßigkeit (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) weniger als 40:1 beträgt. Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Sicherheitsbeleuchtung 50 % der erforderlichen Beleuchtungsstärke innerhalb von 5 s erreichen. Nach 60 s müssen 100 % der erforderlichen Beleuchtungsstärke erreicht werden. Die Sicherheitsbeleuchtung muss für die Dauer, die für das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte ins Freie erforderlich ist, jedoch mindestens für einen Zeitraum von 30 min nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, die erforderliche Beleuchtungsstärke erbringen.

- (siehe auch ASR A2.3, „Fluchtwege und Notausgänge“ (Punkt 9))

7.5 Im Bereich der Vorbehandlung und des Verzinkungskessels ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Zu diesem Zweck sind der Tages-Lärmexpositionspegel und der Spitzenschalldruckpegel zu betrachten. Der Lärmexpositionspegel ist am Entstehungsort auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräuschen so weit wie möglich zu verringern. Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen. Der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu erbringen.

- (siehe auch ASR A A3. 7 „Lärm“ (Punkt 6, 7, 8))

7.6 Der Betreiber hat auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen, die sicher durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck sind u. a. sichere Zugänge für das Instandhaltungspersonal vorzusehen. Dabei ist insbesondere zu beurteilen, ob es Absturzkanten gibt, die durch das Begehen bzw. Einnehmen von Verkehrswegen und Arbeitsplätzen zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten entstehen. Im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten muss der Betreiber weiterhin sicherstellen, dass es in einem Notfall möglich ist, unverzüglich Rettungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu sind im Vorfeld insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- vorgesehene Rettungsmethoden,
 - Einsatz von Rettungseinrichtungen,
 - Sicherstellen der Alarmierung,
 - Organisation der internen/externen Rettungskräfte.
- (siehe auch TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz“ (Punkt 4.2))

8 Bodenschutz

- 8.1 Werden bei den Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt (erkennbar durch z. B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde ist umgehend zu informieren.
- 8.2 Spätestens vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde für das Anlagengrundstück zur Feuerverzinkerei mit zugehöriger Vorbehandlung und allen genehmigungsrechtlich zugehörigen Teilanlagen, für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG, ein Bericht über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsbericht – AZB) nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn der AZB durch die zuständige Bodenschutzbehörde bestätigt wurde und die zuständige Genehmigungsbehörde die Zustimmung zur Inbetriebnahme gegenüber dem Antragsteller schriftlich erteilt hat.
- 8.3 Der AZB ist von einer sachkundigen Stelle/Person unter Anwendung der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i. d. F. vom Juli 2024 und der darin enthaltenen Mustergliederung (Anlage I-6) zu erstellen.
- 8.4 Nach Bestätigung des AZB sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Abfälle gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
- 8.5 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß dem im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 8.6 Die Ergebnisse der während des Anlagenbetriebs wiederkehrenden Boden- und Grundwasserüberwachung sind jeweils unverzüglich mit einer gutachterlichen Bewertung der zuständigen Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- 8.7 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage ist der zuständige Bodenschutzbehörde ein Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB)

zur Zustimmung vorzulegen. Dieses hat die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs zu berücksichtigen.

- 8.8 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und haben mindestens die Angaben gemäß Anlage III-2 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i. d. F. vom Juli 2024 zu beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfen sind zu berücksichtigen.
- 8.9 Die UzB sind der zuständige Bodenschutzbehörde binnen drei Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

9 Gewässerschutz

- 9.1 Der zuständigen Wasserbehörde sind vor Inbetriebnahme der Anlage eine Eignungsfeststellung oder der Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten nach harmonisierten europäischen Regelungen mit CE-Kennzeichnung mit Leistungsangaben bezüglich des Gewässerschutzes oder Verwendbarkeitsnachweise nach nationalen bauordnungsrechtlichen Regelungen vorzulegen. Darüber hinaus ist die Bestätigung durch ein Sachverständigen-Gutachten zu erbringen.
- 9.2 Es ist sicherzustellen, dass, wenn die im Brandschutzkonzept C1175 / 24 vom 06.03.2025 beschriebene Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie entstehenden Verbrennungsprodukten mit wassergefährdenden Eigenschaften über die vorhandenen Becken (bei Überflutung dieser über die Auffangtassen) nicht ausreichen, das Löschwasser so zurückgehalten wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
- 9.3 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen sowie Betriebsanweisungen vorzuhalten.

Hierunter fallen, soweit zutreffend, u. a.

- Genehmigung nach Bau- und/oder Immissionsschutzrecht,
- Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen,
- Sicherheitsdatenblätter,
- Betriebsanweisungen,

- Maßnahmen bei Betriebsstörungen (Notfallplan),
- Zulassungen,
- Prüf- und Wartungsberichte und
- Bescheinigungen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

Diese Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

9.4 Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann in regelmäßigen Zeitabständen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

9.5 Die Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

9.6 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Darüber hinaus sind diese Anlagen alle fünf Jahre wiederkehrend zu prüfen. Alle Prüfergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde zu übermitteln.

10 **Betriebseinstellung**

10.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie,
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 10.3 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.4 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 10.5 Es sind sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ringstraße 30 a in 39240 Calbe (Saale) eine nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Feuerverzinkerei mit zugehöriger Vorbehandlung, bestehend aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 100	Schwarzlager,
BE 200	Vorbehandlung,
BE 300	Verzinkung und
BE 400	Nachbearbeitung.

Die Anlage wurde auf Basis einer Altanlagenanzeige nach § 67a BImSchG vom 01.07.1990 legitimiert, im Folgenden mit dem Bescheid 2.1/402/Ja/Se vom 10.02.1994 genehmigt und mit bestätigten Anzeigen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG aus den Jahren

- 2001 – über die Veränderung der Abmessungen am Verzinkungs-ofens,
- 2008 – über die Erhöhung der Zinkbadoberfläche des Verzinkungskessels und
- 2018 – über den Austausch eines Eisenbeizbeckens

betrieben.

Der genehmigte Rohstahldurchsatz beträgt < 10 t/h und < 99.000 t/a im Sinne der 4. BImSchV Ziffer 3.9.1.1 sowie der Ziffer 3.10.1, der Rohstahldurchsatz wird durch diese Änderungsgenehmigung nicht geändert. Im Folgenden wird eine Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG und § 7 der 12. BImSchV beantragt. Das zukünftige Wirkbadvolumen soll 958 m^3 betragen.

Folgende Änderungen und der Betrieb der Anlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurden beantragt:

Der Aufbau einer vollständig eingehausten Vorbehandlungslinie mit einer eigenständigen Auffangwanne und einer angeschlossenen Absaugung mit nachgeschaltetem Gaswäscher, mit einer steuerbaren Leistung von ca. 75.000 bis $100.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$. In der Auffangwanne der Vorbehandlung mit einem Netto-Auffangvolumen von ca. $253,084 \text{ m}^3$ stehen 13 Vorbehandlungsbecken mit zwei unterschiedlichen Größen, neun Becken mit den Innenmaßen $15,850 \text{ m} \times 1,800 \text{ m} \times 3,300 \text{ m}$ (Länge x Breite x Tiefe) und vier Becken mit

den Innenmaßen 20,350 m x 1,800 m x 3,300 m (Länge x Breite x Tiefe), die maximale Füllhöhe liegt bei allen Becken bei ca. 3,10 m.

Innerhalb der eingehausten Vorbehandlung wurde folgende Badbelegung beantragt:

- zwei Entfettungsbäder (oberflächenaktiv, Wirkbad bei Nutzung eines sauren Entfettungsmittels, beim Einsatz eines alkalischen Entfettungsmittels kein Wirkbad),
- fünf Beizbecken (oberflächenaktiv, Wirkbad),
- zwei Spülen (nicht oberflächenaktiv, kein Wirkbad),
- zwei Beizbecken (lang) (oberflächenaktiv, Wirkbad),
- eine Abbeize (lang) (oberflächenaktiv, Wirkbad) und
- ein Flussmittelbad (nicht oberflächenaktiv, kein Wirkbad)

mit einem Gesamtwirkbadvolumen von max. 958 m³.

Der Einsatz der unter Nr. 3.2 dieses Antrags beschriebenen Einsatzstoffe oder von ähnlichen Alternativprodukten (für den gleichen Einsatzzweck) mit einem vergleichbaren Gefahrenpotential. Im Fall der Entfettung wird der alternative Einsatz eines sauren oder alkalischen Entfettungsmittels beantragt. Die zugehörigen exemplarischen Sicherheitsdatenblätter dieser beiden Produktfamilien sind wie oben erläutert dem Antrag beigelegt.

Der Aufbau eines Trockenofens als Durchlaufofen mit den Maßen von ca. 19,65 m x 3,6 m x 9,0 m (Länge x Breite x Höhe) zur Trocknung des vorbehandelten Stahlmaterials im Umluftbetrieb mit einer elektrischen Heizung von ca. 500 kW und drei Umluftgebläsen mit je 35.000 m³/h.

Der Aufbau einer strombetriebenen Verzinkungsanlagen mit einer Anschlussleistung von 1.750 kW mit folgenden Zinkkesselmaßen: 20,00 m x 1,8 m x 3,3 m (Länge x Breite x Tiefe) sowie einer zugehörigen Einhausung und einer angeschlossenen Trockenfilteranlage mit einer Leistung von max. 80.000 Nm³/h

Der Einbau eines Wärmetauschers mit einer Wärmeleistung von ca. 500 kW zur Temperierung der Vorbehandlungsbäder, neue Trafo Kompaktstation.

Die Errichtung und Nutzung eines Abkühlbeckens hinter dem Zinkkessel mit den Maßen 20,350 m x 1,800 m x 3,300 m (Länge x Breite x Tiefe), um die Temperatur des Verzinkungsgutes zu senken.

Ein Zwischenspeicher mit den Maßen 9,60 m x 16,65 m für vier Traversen mit verzinkten Stahlteilen.

Gleichzeitig mit der Antragstellung beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG. Konkret sollten folgende Maßnahmen zugelassen werden:

- Maßnahmen für den Aufbau der Stahlkonstruktion,
- Maßnahmen an der bestehenden Hallensohle für den Aufbau der Anlage,
- Maßnahmen für den Aufbau der Vorbehandlung, Trockenofen und Verzinkungskessels sowie Aufbau der genannten Bereiche und der Krantechnik,
- Maßnahmen für den Aufbau der Filteranlage einschließlich Aufbau des Anbaues an das bestehende Gebäude und
- Maßnahmen für den Test auf die Funktionsfähigkeit der Technik nach dem Aufbau.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 10.02.2026 (Az.: 403.2.2-44008/25/16vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

2 Genehmigungsverfahren

Die zur Genehmigung beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage den Nrn. 3.9.1.1 und 3.10.1 zuzuordnen.

Aufgrund des in der geplanten Anlage stattfindenden Aufbringens von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100.000 t Rohgut je Jahr und der Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr ist diese in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Damit unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVP.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV zu führen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz Überwachung, Gentechnik und Chemikaliensicherheit,
 - Referat Immissionsschutz Genehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West,
- das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde,
- der Salzlandkreis als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
- die Stadt Calbe (Saale).

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.08.2025 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 7)

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.08.2025 bis einschließlich 24.09.2025 im Landesverwaltungsamt aus. Zusätzlich wurden die Dokumente digital im Zeitraum von 25.08.2025 bis einschließlich 24.09.2025 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zugänglich gemacht.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 25.11.2025 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 18.11.2025 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 11/2025).



2.2 UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben der ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkerei nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 5 und 9 UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde.

Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 des UVPG

Die Anlage und ihre Teilbereiche sind unter den Nrn. 3.8.2 und 3.9.1, jeweils Spalte 2, der Anlage 1 UVPG aufgeführt. Somit ist das Änderungsvorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG (ZINKPOWER) beschäftigt sich mit dem Verzinken von Stahlteilen. Die Verzinkung dient dem Korrosionsschutz, das heißt, es dient als Schutz des Stahls vor dem Angriff durch Rost. Dass Stahl rostet, ist ein natürlicher Vorgang. Hier bilden die Eisenatome zusammen mit Wasser- und Luftbestandteilen der natürlichen Umgebung verschiedene Eisenhydroxide und -oxide, den sogenannten Rost. Als effektive und langlebige Schutzmaßnahme gegen Korrosion von Stahl hat sich die Feuerverzinkung erwiesen. Bei der Feuerverzinkung wird das chemisch entrostete Bauteil aus Stahl in ca. 450 °C heißes flüssiges Zink getaucht. Dabei verbindet sich die Zinkschicht dauerhaft mit dem Stahl und bildet so einen beständigen und langlebigen Korrosionsschutz.

Geplant ist am Standort in dem bestehenden Hallenkomplex, mit einem angebauten Sozialtrakt, Technikräumen und einem Büro für die Produktions- und die Betriebsleitung, die Vorbehandlung und den Verzinkungskessel neu zu errichten.

Die wesentliche Änderung der Feuerverzinkungsanlage umfasst folgende Änderungen:

- Aufbau einer vollständig eingehausten Vorbehandlungslinie mit einer eigenständigen Auffangwanne und einer angeschlossenen Absaugung mit nachgeschaltetem Gaswäscher, mit einer steuerbaren Leistung von ca. 75.000 bis 100.000 Nm³/h. In einer Auffangwanne der Vorbehandlung mit einem Netto-Auffangvolumen von ca. 253,084 m³ stehen 13 Vorbehandlungsbecken mit zwei unterschiedlichen Größen, neun Becken mit den Innenmaßen 15,850 m x 1,800 m x 3,300 m (Länge x Breite x Tiefe) und vier Becken mit den Innenmaßen 20,350 m x 1,800 m x 3,300 m (Länge x Breite x Tiefe), die maximale Füllhöhe liegt bei allen Becken bei ca. 3,10 m.
- Innerhalb der eingehausten Vorbehandlung wird die folgende Badbelegung geplant:
 - 2 Entfettungsbäder (oberflächenaktiv, Wirkbad bei Nutzung eines sauren Entfettungsmittels, bei Einsatz eines alkalischen Entfettungsmittels kein Wirkbad),
 - 5 Beizbecken (oberflächenaktiv, Wirkbad),
 - 2 Spülen (nicht oberflächenaktiv, kein Wirkbad),
 - 2 Beizbecken (lang), (oberflächenaktiv, Wirkbad),
 - 1 Abbeize (lang), (oberflächenaktiv, Wirkbad),
 - 1 Flussmittelbad, (nicht oberflächenaktiv, kein Wirkbad).
- Einsatz der unter Nr. 3.2 des Antrags beschriebenen Einsatzstoffe oder von ähnlichen Alternativprodukten (für den gleichen Einsatzzweck) mit einem vergleichbaren Gefahrenpotential. Im Fall der Entfettung wird der alternative Einsatz eines sauren oder alkalischen Entfettungsmittels beantragt,
- Aufbau eines Trockenofens als Durchlaufofen mit den Maßen von ca. 19,65 m x 3,60 m x 9,00 m (L x B x H) zur Trocknung des vorbehandelten Stahlmaterials im Umluftbetrieb mit einer elektrischen Heizung von ca. 500 kW und 3 Umluftgebläsen mit je 35.000 m³/h,

- Aufbau einer strombetriebenen Verzinkungsanlagen mit einer Anschlussleistung von 1.750 kW mit folgenden Zinkkesselmaßen: 20,00 m x 1,80 m x 3,30 m (L x B x T) sowie einer zugehörigen Einhausung und einer angeschlossenen Trockenfilteranlage mit einer Leistung von max. 80.000 Nm³/h,
- Einbau eines Wärmetauschers mit einer Wärmeleistung von ca. 500 kW zur Temperierung der Vorbehandlungsbäder, neue Trafo Kompaktstation,
- Errichtung und Nutzung eines Abkühlbeckens hinter dem Zinkkessel mit den Maßen 20,350 m x 1,800 m x 3,300 x (L x B x H), um die Temperatur des Verzinkungsgutes zu senken,
- Zwischenspeicher mit den Maßen 9,60 m x 16,65 m für vier Traversen mit verzinkten Stahlteilen.

Die Verzinkerei soll von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr betrieben werden. Es ist zurzeit ein 3-Schichtbetrieb von Sonntagabend bis Freitagabend genehmigt. In den Nachtstunden finden normalerweise keine Be- und Entladung statt.

Sobald die neu beantragten Komponenten ihren Betrieb aufgenommen haben, soll die aktuell betriebene Verzinkerei in der Werkshalle stillgelegt werden.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Feuerverzinkerei befindet sich im Salzlandkreis in Calbe auf der Gemarkung Calbe, Flur 11 und Flurstücken 40/35, 40/36, 40/50. Für das Anlagengelände liegt der Bebauungsplan „Industriepark Calbe“ vor, das Anlagengelände ist mit GI gekennzeichnet.

Die Landschaft im Umfeld des Anlagenstandortes wird im Wesentlichen durch Industrie- und Gewerbebetriebe bestimmt. Nördlich in ca. 150 m Entfernung und westlich in ca. 375 m befinden sich Solaranlagen, in ca. 100 m Entfernung südlich und östlich befinden sich Wohnhäuser.

Die Abstände der Anlage zu den nächsten Schutzgebieten sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand
FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (FFH0053LSA)	westlich	ca. 1.050 m
FFH-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenberg“ (FFH0053LSA)	südlich	ca. 720 m
Überschwemmungsgebiet „Saale“ HQ100	südlich	ca. 680 m

Tabelle 1: Abstand Schutzgebiete zur Feuerverzinkerei

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Sicherheitsvorschriften und Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik,
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden,
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (Wasserhaushaltsgesetz (WHG); Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV)),
- Kapselung von lärmintensiven Ausrüstungen,
- Lüftungs- und Filtertechnik (inkl. Gaswäscher).

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Die nach § 67a BImSchG angezeigte und mit Bescheid vom 10.02.1994 genehmigte Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100.000 t Rohgut je Jahr wurde bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG mitberücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es wird eingeschätzt, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden sein werden.

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben und mit der geplanten Neuerrichtung und Betrieb einer Verzinkungslinie mit Vorbehandlung werden die von der TA Luft festgesetzten Emissionswerte eingehalten. Die Vorbehandlungsanlage wird vollständig eingehaust, um diffuse Emissionen zu verhindern. Dazu wird mit einer Absaugleistung von 75.000 – 100.000 Nm³/h die Luft abgesaugt, sodass ein geringer Unterdruck entsteht. Die Abgesaugte Luft wird in einem Gaswäscher gereinigt, sodass die Emissionsgrenzwerte von 10 mg HCl/m³ auf der Reinseite eingehalten werden. Es wird eine Filteranlage zum Abscheiden von Staub installiert, welche maximal 0,5 kg/h Staub emittiert und somit den Grenzwert von 1 kg/h deutlich unterschreitet.

Mit zusätzlichen Geruchsemissionen ist nicht zu rechnen. Die gereinigte Abluft nach dem Gaswäscher hält die Grenzwerte der TA Luft von maximal 10 mg HCl/m^3 ein. Die Emissionsquelle befindet sich mindestens 40 m vom nächstgelegenen Nachbargrundstück (Gewerbebetrieb) entfernt. Durch die Ableitung über den 27,39 m hohen Kamin und die damit verbundene Verdünnung liegt die Konzentration an der Grenze des benachbarten Betriebsgrundstücks deutlich unterhalb von $1 \text{ mg/m}^3 \text{ HCl}$ (nicht gerichtete Quelle ohne mechanische Überhöhung, bodennah). Messberichte von vergleichbaren Anlagen mit Gaswäscher haben gezeigt, dass die reale Emissionsbelastung in den Abgasströmen bei $< 1 \text{ mg HCl/m}^3$ an der Schornsteinmündung liegen wird und somit eine Geruchsbelästigung bereits an der Schornsteinmündung nicht mehr gegeben ist.

Durch die Schallimmissionsprognose vom 04.03.2025 wird ersichtlich, dass von der geplanten Änderung der Feuerverzinkerei keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind. Die Immissionsrichtwerte an den benachbarten Schutzobjekten (IO 1 bis IO 5) werden zur Tages- und Nachtzeit um wenigstens 6 dB unterschritten (zur Nachtzeit um wenigsten 9 dB). Mit der Umsetzung der Empfehlung des Gutachters zur Schallreduzierung ist an den benachbarten Schutzobjekten mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feuerverzinkerei bildet aufgrund der störfallrelevanten gehandhabten Stoffe (Zinkchlorid, sowie anorganische Zinkverbindungen) einen „Betriebsbereich der oberen Klasse“ nach 12. BImSchV. Dazu wurde ein Sicherheitsbericht angefertigt und ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen erstellt. Bei einer anzunehmenden Betriebsstörung sind für den Fall, dass der Inhalt eines Behandlungsbades austritt, Auffangwannen vorhanden. Ebenso ist der Abfüllplatz für den Tankwagen mit einem ausreichenden Rückhaltevolumen ausgestattet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Eine über die Erheblichkeitsschwelle hinausgehende Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist durch die Errichtung der beantragten Anlagen nicht zu erwarten.

Die in Tabelle 1 genannten Schutzgebiete sind mindestens 680 m vom Anlagenstandort entfernt. Das nähere Umfeld der Anlage ist durch Industrie- und Gewerbebetriebe geprägt. Die geplante Anlage wird in den bereits bestehenden Hallengebäuden auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin errichtet. Die emittierte Menge an HCl liegt unterhalb der zulässigen Grenzwerte der TA Luft, sodass mit keiner Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosystemen zu rechnen ist.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines Überschwemmungsgebietes und es existiert dort kein Oberflächengewässer. Das Überschwemmungsgebiet der „Saale“ HQ100 liegt ca. 680 m Entfernung.

Die Errichtung und der Betrieb der Feuerverzinkerei erfolgen so, dass der bestmögliche Schutz des Schutzgutes Wasser vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG).

Zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen sind Auffangwannen für die Behandlungsbäder und ausreichend Rückhaltevolumen für den Abfüllplatz vorhanden.

Die beabsichtigte Änderung der Feuerverzinkerei bewirkt keine Änderung hinsichtlich des Anfalls von Abwasser. Die Verzinkerei arbeitet bis auf Sozialabwasser und Niederschlagswasser abwasserfrei.

Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Die Anlage wird innerhalb des eigenen Betriebsgeländes errichtet. Die benötigte Fläche für die Filteranlage ist bereits versiegelt. Alle weiteren Änderungen werden in den bestehenden Hallengebäuden realisiert, sodass es zu keiner Erhöhung des Versiegelungsgrads des Bodens kommt.

Schutzgut Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima und die Luft sind nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden. Die Grenzwerte der TA Luft bezüglich möglicher Luftschadstoffe und Gerüche werden eingehalten.

Schutzgut Landschaft

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die geplante Änderung der Vorbehandlung und des Verzinkungskessels erfolgt zum größten Teil im Bestandsgebäude. Die Errichtung der Filteranlage passt sich aufgrund der vorhan-

denen Bebauung am Industrie- und Gewerbegebiet an das Landschaftsbild des Anlagenstandortes an. Eine erhebliche Änderung der landschaftlichen Erscheinung ist daher nicht abzuleiten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch den Betrieb der geänderten Anlage und den relativ großen Abstand der denkmalgeschützten Bereiche von mindestens 1.200 m sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Grenzwerte der TA Luft für Luftschadstoffe (hier: insbesondere die Emission von Säure) werden eingehalten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Diese Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP- Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. August 2025 (Ausgabe 8). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Calbe (Saale) auf ortsübliche Weise im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) am 12.08.2025 (Nummer 18).

2.3 Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde sowie zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für die Anlagenteile nach den Nrn. 3.9.1.1 und 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wird gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante

gefährliche Stoffe in erheblichem Umfang verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Gemäß Antrag und nach Prüfung der Antragsunterlagen auf die Verwendung relevant gefährlicher Stoffe wurde festgestellt, dass diese in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Damit ist die Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) nach § 10 Absatz 1a BImSchG gegeben (siehe auch Abschnitt IV Nr. 4.12).

Der AZB ist nach § 10 Absatz 1a BImSchG zusammen mit den Antragsunterlagen für die Genehmigung vorzulegen. Nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde allerdings zulassen, dass der AZB als Antragsunterlage, die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist, bis zur Errichtung oder bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird.

Da der AZB für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung ist und sich der Antragsteller verpflichtet hat, diesen bis zu Inbetriebnahme vorzulegen (siehe Kapitel 11, 11.3. – Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht (AZB)) hat die zuständige Immissionsschutzbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass der AZB bis zur Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung vorgelegt werden kann (NB 8.2).

Das AZB-Untersuchungskonzept für ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG in 39240 Calbe vom 06.01.2025 wurde zusammen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Dieses Konzept lag der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Prüfung bzw. Abstimmung vor. Mit der gemeinsamen Stellungnahme vom 02.04.2025 wurde das Konzept, mit dem Vorbehalt der Nachreichung der fehlenden Summen- und Leitparameter sowie des entsprechenden Analyseverfahrens für den Bereich der Nasslackierung, bestätigt. Die Anpassung des Konzepts und erneute Vorlage war nicht notwendig. Es gelten die ergänzenden Festlegungen gemäß Abstimmung.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu

beteiligten Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 13 BImSchG wurden andere behördliche Entscheidungen in die Genehmigung mit eingeschlossen; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA (NB 2), die Zulassungen der Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA (NB 3), die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB (NB 4) und die Zulassung der Ausnahme der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB (NB 5). Für die Begründungen wird in die jeweiligen Fach- bzw. Rechtsbereiche unter Abschnitt IV Nr. 4 verwiesen.

Weiterhin wird die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage unter dem Vorbehalt (NB 6) erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit und des Brandschutzes während der Bauüberwachung bzw. die Übereinstimmung der Bauausführungen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit E-Mail vom 26.02.2026 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen würden. Der Auflagenvorbehalt dient der Berücksichtigung der später durchzuführenden Prüfungen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicher zu stellen, dass die geänderte Anlage bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides soll abgesichert werden, dass die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben eingehalten werden, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, dass die Maßnahmen antragsgemäß durchgeführt werden, dass die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und dass die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen (NB 1.5).

4.2 Bauplanungsrecht

Nach planungsrechtlicher Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die beantragte Änderung nach § 29 i. V. m. § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig ist.

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (B-Plan), der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der Standort des Vorhabens liegt im Geltungsbereich des seit 08.01.2001 rechtskräftigen B-Plan Nr. 7 "Industriepark Calbe" und deren, in Aufstellung befindlichen, 1. Änderung der Stadt Calbe (Saale).

Gemäß § 33 Abs. 1 BauGB ist in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines B-Plan gefasst ist, ein Vorhaben zulässig, wenn

1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 4 durchgeführt worden ist,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriepark Calbe“ wurde am 28.09.2021 gefasst. Das Aufstellungsverfahren hat zum jetzigen Zeitpunkt laut Aktenstand des Salzlandkreises nicht die nötige Planreife i. S. d. § 33 Abs. 1 und 2 BauGB erreicht. Eine Erklärung der Antragstellerin gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB liegt vor.

Die Stadt Calbe hat am 30.11.2023 zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Industriepark Calbe“ und deren in Kraft treten mit der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen. Die Veränderungssperre wurde am 05.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Zulassung der Ausnahme der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB

Aus Sicht der zuständigen Genehmigungsbehörde steht der Zulassung der Ausnahme der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB nichts entgegen.

Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Antragstellerin hat die Ausnahme von der Veränderungssperre für das vorliegende Vorhaben bei der Stadt Calbe beantragt und der Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt der Stadt Calbe (Saale), als zuständiges Gremium, hat dazu mit Beschluss vom 19.02.2025 das Einvernehmen erteilt.

Mit Schreiben vom 25.02.2026 stellte die zuständige Bauaufsichtsbehörde fest, dass öffentliche Belange durch die beantragte Ausnahme von der Veränderungssperre nicht verletzt werden. Damit stehen überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen. Der Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugestimmt werden.

Aufgrund der fehlenden Planreife der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriepark Calbe“ ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes zu prüfen.

Zeichnerische und textliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung

Gle = Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung (gem. § 1 Abs. 5 BauNVO): Zulässig sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen lt. § 1 Abs. 10 BauNVO, die für die Produktion des vorhandenen Industriebetriebes zwingend notwendig sind. Eine Anhebung der Immissionsbelastung muss vermieden werden.

- Das Vorhaben umfasst die Erweiterung und Erneuerung der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen der Antragstellerin.

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) = 0,7

- Im Antrag ist eine GRZ von 0,34 angegeben.

Baumassenzahl (BMZ) = 10

- Im Antrag ist eine BMZ von 2,54 angegeben.

Höhe baulicher Anlagen = 25 m über GOK (GOK ca. 60m üNN)

- Den Bauunterlagen können die Höhen über GOK für den neuen Fortluftkamin Filteranlage mit 22,40 m, neuer Kamin Nasswäscher mit 27,39 m, den Neubau Gebäude Filteranlage mit 14,55 m, den Neubau Gebäude Niederspannungshauptverteilung 1 (NSHV) und NSHV 2 mit jeweils 4,00 m, Trafo mit 2,64 m und den Löschwassertank mit 8,50 m entnommen werden.
- Der neue Kamin Nasswäscher überschreitet die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen um 2,39 m. Das entspricht einer Überschreitung von 9,56 % und kann nicht als geringfügige Überschreitung nach § 18 Abs. 2 BauNVO betrachtet werden. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegt vor.

Baugrenze

- Das Vorhaben liegt innerhalb der Baugrenze.

Punkt 1.3.) Für die Löschwasserversorgung auf den Privatgrundstücken ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich.

Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB

Aus Sicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde kann der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Mit dem Antrag auf Befreiung vom 07.01.2026 beantragte die Antragstellerin die Befreiung nach § 31 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen.

Da sich die Prüfungspflichten gemäß § 31 Abs. 2 BauGB auch auf die öffentlichen Belange der Raumordnung erstrecken, ist entsprechend RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 01.11.2018 – 24-20002-01, Punkt 3.2.2 die oberste Landesentwicklungsbehörde zu beteiligen. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) stellte die zuständige Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 22.01.2026 fest, dass das Vorhaben einer Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend nicht zuzuordnen und demzufolge eine landesplanerische Abstimmung nicht erforderlich ist. Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen sind nicht erkennbar.

Die beantragte Befreiung von der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen berührt nicht die Grundzüge der Planung, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Nebenanlagen:

Der Löschwassertank und der Trafo stellen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO dar. Hinsichtlich Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO gibt es keine Festsetzungen im B-Plan.

Nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außer den in den §§ 2 bis 13 genannten Anlagen auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. [...] Zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien. Im Bebauungsplan kann die Zulässigkeit der Nebenanlagen und Einrichtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO können die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. [...]

Nach § 23 Abs. 5 BauNVO können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Die Erschließung wird als gesichert betrachtet.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Mit Schreiben vom 12.08.2025 bestätigte die Stadt Calbe (Saale) die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB.

4.3 Bauordnungsrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 2 Beachtung finden.

Die Erteilung der Nebenbestimmungen erfolgt auf der Grundlage des § 12 BImSchG i. V. m. § 71 Abs. 3 BauO LSA.

Nach dieser Vorschrift kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden.

Durch die Nebenbestimmung soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet und betrieben werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, vgl. § 3 BauO LSA.

Der Nachweis der Standsicherheit muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) ein Prüfsachverständiger für Standsicherheit beauftragt. Der Prüfbericht Nr. L/525/051-1 vom 27.06.2025 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit bildet eine der Grundlagen für die Nebenbestimmungen im Abschnitt III Nr. 2 und die Hinweise unter Abschnitt V Nr. 2.

Die Prüfberichte für alle weiteren Gebäude werden im Nachgang nach Einreichung der jeweiligen Statiken vom o. g. Prüfsachverständigen geprüft. Die Prüfberichte sowie die geprüfte statische Berechnung sind Bestandteil der eingeschlossenen Baugenehmigung. Mit der konstruktiven Bauüberwachung ist ebenfalls dieser Prüfsachverständiger für Baustatik beauftragt.

Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von § 6 Abs. 2 BauO LSA

Aus Sicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde kann der Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zugestimmt werden.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauO LSA müssen Abstandsflächen sowie Abstände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA und § 31 Abs. 2 BauO LSA auf dem Grundstück selbst liegen.

Im vorliegenden Fall überschreitet die Abstandsfläche der neuen Trafokompaktstation die Grundstücksgrenze.

Die Bauaufsichtsbehörde kann gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA vereinbar sind.

Bei der geplanten Überschreitung der Grundstücksgrenze handelt es sich um eine nur geringfügige Überschreitung, welche in unmittelbarer Nähe bereits im Bestand mit der Abstandsfläche des bestehenden und geplanten abzubrechenden, ungenutzten Materiallagers vorhanden ist. Die geplante Anordnung der neuen Trafostation begründet sich anhand betrieblicher Erfordernisse in Bezug auf Medienführung und der Arbeitsorganisation. Die geplante Anordnung wurde bereits mit dem Energieversorger entsprechend abgestimmt, welcher auch einen direkten Zugang zur Trafostation von der Ringstraße aus benötigt.

Das angrenzende Flurstück 40/35 befindet sich im Eigentum des Antragstellers.

Die Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Abstandsfläche ist nur geringfügig und betrifft ausschließlich ein angrenzendes Flurstück, das sich im Eigentum des Antragstellers befindet. Es werden somit keine fremden nachbarlichen Belange beeinträchtigt.

Die geplante Anordnung der Trafostation ist aus betrieblichen Gründen (Medienführung, Arbeitsorganisation) erforderlich und wurde mit dem Energieversorger abgestimmt. Ein Zugang von der Ringstraße ist notwendig.

Da keine nachbarlichen Interessen Dritter betroffen sind und die öffentliche Erschließung sowie die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden, stehen öffentliche Belange der Abweichung nicht entgegen.

In unmittelbarer Nähe besteht bereits eine vergleichbare Abstandsflächensituation durch das bestehende und geplante, abzubrechende Materiallager.

Die Abweichung ist nach § 66 Abs. 1 BauO LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 BauO LSA zulässig, da sie unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Abstandsflächenregelung, der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und der öffentlichen Belange vertretbar ist. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme liegen vor, insbesondere da keine schutzwürdigen Interessen Dritter beeinträchtigt werden und die Abweichung betrieblich notwendig ist.

Die Abweichung ist in der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen II/43/2025-01696-SCHUM registriert und gilt nur in Verbindung mit dem beantragten Bauvorhaben. Sie erlischt, wenn die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit verliert.

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des Brandschutzes stehen der Genehmigung unter Beachtung der Nebenbestimmungen aus Abschnitt III Nr. 3 nichts entgegen.

Gemäß §§ 3 und 14 BauO LSA i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Der Brandschutznachweis muss entsprechend § 65 Abs. 3 Nr. 1 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes erfolgte durch einen Prüfer für Brandschutz. Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes Nr. 25-03-11 vom 16.12.2025 und das geprüfte Brandschutzkonzept Nr. C 1175/24 Rev. 1 vom 27.10.2025 sind Bestandteil der Baugenehmigung. Mit der konstruktiven Bauüberwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutzkonzeptes ist ebenfalls dieser Prüfer für Brandschutz beauftragt. Die Überwachung erfolgt stichprobenartig. Die Beteiligung des Prüfers im Rahmen der Bauüberwachung ist nach Fertigstellung der Baumaßnahme und unmittelbar vor Nutzungsbeginn erforderlich.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden Nebenbestimmungen zum Brandschutz im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragungen der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nrn. 3.1 – 3.10 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Der zeichnerische Nachweis dient der behördlichen Prüfung der Lage und Ausführung vor Baubeginn.

Gemäß Abschnitt 5.6.2 der MIndBauRL müssen Räume mit einer Fläche von mehr als 200 m² über zwei Ausgänge verfügen. Der begehbare Bereich „Vorbehandlung +3,25 m“

weist eine Fläche von rund 739 m² auf und überschreitet damit den maßgeblichen Grenzwert deutlich. Die Forderung nach einem zweiten Ausgang besteht unabhängig von der Nutzung und von einem möglichen Personenaufenthalt. Die Nebenbestimmung 3.2 stellt daher sicher, dass die bauordnungsrechtlich erforderliche zweite Fluchtmöglichkeit hergestellt wird.

Gemäß Abschnitt 5.6.6 der MIndBauRL dürfen Wartungs- und Kontrollgänge, die nur gelegentlich begangen werden, über Steigleitern erschlossen werden; bei nur einer Fluchtrichtung darf die Steigleiter jedoch höchstens 50 m entfernt sein. Auf der Wartungsebene Trocknung / Vorbehandlung (+10,52 m) beträgt die Entfernung zur vorhandenen Steigleiter 74,4 m und überschreitet damit die zulässige maximale Lauflänge deutlich. Aufgrund der stichtartigen Gangführung besteht von allen Punkten der Wartungsebene nur eine einseitige Fluchtrichtung, sodass die 50-m-Regel zwingend anzuwenden ist. Zur Erfüllung der Richtlinienvorgaben und zur Sicherstellung einer ausreichenden Fluchtmöglichkeit ist daher eine zweite Steigleiter innerhalb von 50 m erforderlich (NB 3.2). Der vorzulegende zeichnerische Nachweis ermöglicht die behördliche Kontrolle der Einhaltung dieser Anforderungen.

Abweichung nach § 66 BauO LSA von Punkt 7.7.1 MIndBauRL

Aus Sicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde kann der Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA zugestimmt werden.

Gemäß Nr. 7.7.1 der MIndBauRL sind Brandbekämpfungsabschnitte mit einer Grundfläche von mehr als 10.000 m² durch für die Feuerwehr zugängliche Verkehrswege in Flächen von höchstens 10.000 m² zu unterteilen. Diese Verkehrswege müssen eine Mindestbreite von 5,0 m haben und möglichst geradlinig zu Ausgängen führen.

Bei dem vorliegenden Gebäude handelt es sich um ein Bestandsgebäude, das eine Grundfläche von insgesamt etwa 23.141,37 m² besitzt. Demnach müssten mindestens zwei Durchfahrten geschaffen werden. Das bestehende Gebäude besteht aus einer Stahlkonstruktion und besitzt somit keine Feuerwiderstandsdauer. Des Weiteren sind in dem Gebäude mehrere Gruben vorhanden, in denen sich die Becken der Verzinkungslinien befinden. Zudem sind um das Gebäude herum mehrere Gebäudeteile angebaut und genehmigter Bestand. Es sind wirksame Löscharbeiten möglich.

Die Bauaufsichtsbehörde kann gemäß § 66 Abs. 1 BauO LSA Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1 BauO LSA vereinbar sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Situation, der Feststellung, dass wirk-same Löscharbeiten möglich sind und der erforderlichen Betriebsabläufe sowie durch die Erfüllung der Nebenbestimmung Nr. 3.1 wird der Abweichung zugestimmt.

Die Abweichung ist im Fachdienst Bauordnung unter dem Aktenzeichen II/43/2026-00041-SCHUM registriert. Die Abweichung gilt nur in Verbindung mit dem beantragten Bauvorhaben. Sie erlischt, wenn die erteilte Genehmigung ihre Gültigkeit verliert.

4.5 Denkmalschutz

Dem Antrag auf Genehmigung kann aus denkmalrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Auflagen waren nicht erforderlich.

4.6 Lärmschutz

Der beantragten Änderung der bestehenden Feuerverzinkerei wird aus lärmschutzrechtlicher Sicht, unter Beachtung der im Abschnitt III Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur beantragten Neuerrichtung und Betrieb einer Verzinkungslinie nach § 16 BImSchG beruht auf der Schallimmissionsprognose der SLG GmbH (Nr. 2145-24-AA-25-PB001).

Die Schallausbreitungsrechnung untersucht die auftretenden Geräuschemissionen an den der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten, für den Tag und die lauteste Nachtstunde, bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage und prüft die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm. Die Betrachtung der Vorbelastung nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm ist daher nicht notwendig.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in der Grizehner Straße und am Butterplan, deklariert als Wohngebiet mit Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm von 55 dB(A) im Tag-, jedoch 45 dB(A) im Nachtzeitraum. Die 45 dB(A) anstatt der nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgeschriebenen 40 dB(A) nachts stammen aus dem vorliegenden B-Plan Nr. 7 „Industriepark Calbe“ vom 19.07.1993 und wurden auch in der vorliegende Altgenehmigung des Staatlichen Amtes für Umweltschutz Magdeburg übernommen. Daher wird der erhöhte Richtwert im Nachtzeitraum auch hier akzeptiert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm, sowohl am Tag als auch in der Nacht. Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden.

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge, gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 der TA Lärm, besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Stands der Technik und tieffrequente Geräusche in den Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 auszuschließen.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 10 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tag 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, wird der Anlagenbetrieb in Nebenbestimmung 4.3 auf den Tagzeitraum, werktags vom 6.00 bis 22.00 Uhr begrenzt.

Da in der Prognose keine Ruhezeitenzuschläge vergeben wurden, werden An- und Ablieferungen, sowie Entladungen an Sonn- und Feiertagen, in Nebenbestimmung 4.4 untersagt.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.7 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, Teil Luftreinhaltung, bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die im Abschnitt III Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 5 ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der Anlage verursachte Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führen werden.

Die in der Nebenbestimmung 5.1 geforderte Dokumentationsführung ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Anlagentechnik, der Abgasreinigungsanlagen (Gaswäscher und Entstaubung) sowie der regelmäßigen Durchführung von Wartungsarbeiten, aber auch zur Dokumentation relevanter Störungen, erforderlich. Mit der Auflage wird abgesichert, dass mit der Erfüllung der Nebenbestimmung die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Abgasreinigungsanlagen nachweislich funktionstüchtig sind.

Die Anlage der Feuerverzinkerei besitzt beheizte Wirkbäder, z. B. zur Entfettung. Auch der Einsatz verschiedener Entfettungsmittel und Flussmittel soll bei unterschiedlichen Betriebsparametern möglich sein. Die Beheizung der Wirkbäder wird über eine Hochleistungswärmepumpe oder über einen elektrischen Durchlauferhitzer sichergestellt.

Die Forderung gemäß Nr. 5.4.3.10 der TA Luft ist in dem vorliegenden Fall zutreffend, sodass der Wärmeverlust beheizter Wirkbäder zum Beispiel durch doppelwandige Behälter oder eine Wärmeisolierung zu reduzieren ist. Dazu gehört auch das Vermeiden von Einblasen von Luft und das Verfügen über Isolierabdeckungen der Oberflächen durch Schwimmkörper, wie zum Beispiel Kugeln oder Sechseckkörper, soweit wie dies technisch möglich ist (NB 5.2).

Gemäß Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft sind Anlagen zum Feuerverzinken so zu errichten und zu betreiben, dass durch Vorhaltung einer ausreichenden Heizkapazität und die Einhaltung der Heizparameter Temperatur und Säurekonzentration, die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Heizbad im Abgas minimiert werden. Die Vorhaltung ausreichender Heizkapazitäten und die Einhaltung der Heizparameter sind, z. B. in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren (NB 5.3).

Die Emissionsbegrenzung über die Massenkonzentration von Gesamtstaub von 5 mg/m^3 ergibt sich gemäß Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft. Die Quelle Q2 (Verzinkungskessel) wird der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen, in denen Flussmittel eingesetzt werden zugeordnet, weshalb die genannte Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft einschlägig ist und die geltenden Grenzwerte mit der Nebenbestimmung 5.4 festgeschrieben werden. Ebenso sind nach dieser Anlageneingruppierung auch die Emissionen anorganischer Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff auf 10 mg/m^3 zu begrenzen und wurden in die Nebenbestimmung mit aufgenommen.

Die Emissionsbegrenzung über die Massenkonzentration von anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff von 10 mg/m^3 ergibt sich gemäß Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft. Die Quelle Q1 (Gaswäscher) wird der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen, in denen Flussmittel eingesetzt werden, zugeordnet, weshalb die genannte Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft einschlägig ist und die geltenden Grenzwerte mit der Nebenbestimmung 5.5 festgeschrieben werden.

Wiederkehrende Messungen sind gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA Luft, von Stellen die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben worden sind, durchzuführen. Weiterhin sollen wiederkehrende Messungen jeweils nach Ablauf von drei Jahren gefordert werden. Da in den speziellen Anforderungen der TA Luft für die Anlage der Feuerverzinkerei (Nrn. 5.4.3.9.1 und 5.4.3.10 der TA Luft) keine kürzeren Fristen benannt sind, wird die wiederkehrende Messung gemäß Nr. 5.3.2.1 der TA Luft alle drei Jahre in der Nebenbestimmung 5.6 festgesetzt.

Unter der Nr. 5.4.3.9.1 der TA Luft wird die Anforderung gestellt, dass Einzelmessungen über mehrere Tauchgänge zu ermitteln sind. Die Messzeit entspricht hierbei der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad. Diese Forderung wird in der Nebenbestimmung 5.7 zu den Messbedingungen festgeschrieben.

Da für die Feuerverzinkungsanlage keine weiteren, speziellen Messanforderungen in den Nrn. 5.4.3.9.1 und 5.4.3.10 der TA Luft benannt werden, gelten für den vorliegenden Fall die allgemeinen Messanforderungen Nrn. 5.3.1 bis 5.3.2.4 der TA Luft.

Die erstmalige Messung nach Errichtung soll bei ungestörtem Betrieb und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme erfolgen. Die Vorgaben der Messplanung ergeben sich gemäß Nr. 5.3.2.2 der TA Luft. Hier wird gefordert, dass Messergebnisse repräsentativ und vergleichbar sind. Weiterhin kann gefordert werden, dass die Messplanung mit der zuständigen Behörde vorher abzustimmen ist. In dem vorliegenden Fall ist dies zur Abstimmung und Prüfung des Messplans vor Durchführung der Messungen anzuwenden. Die Probennahme der Einzelmessungen beträgt gemäß Nr. 5.3.2.2 der TA Luft hier eine halbe Stunde. Der Messplatz ist gemäß der Forderung Nr. 5.3.2.3 der TA Luft der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Die Forderung (NB 5.7) zur Erstellung eines Messberichts und dessen Übersendung, 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, ergibt sich gemäß Nr. 5.3.2.4 der TA Luft.

4.8 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkerei. Auflagen waren nicht erforderlich.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch von der Anlage ausgehende Luftverunreinigungen einschließlich Gerüchen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb nicht auszumachen.

Sowohl die Vorbehandlung als auch die Verzinkung sind mit Luftschadstoffemissionen (alkalische Chlorverbindungen, Staub) verbunden. Die schadstoffbeladende Abluft aus der Vorbehandlung wird über einen Gaswäscher geführt und über einen Kamin (EQ1) in 27,39 Meter über Grund abgeleitet. Die Abluft des Verzinkungskessels wird über eine neue Trockenfilteranlage abgereinigt und über den Kamin EQ2 in 22,41 Meter über Grund freigesetzt.

Die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen durch den Betrieb der Anlage sichergestellt ist, erfolgt anhand des Abschnittes 4 der TA Luft.

Im Abschnitt 4 sind Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition festgelegt, Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz-, Gesamtzusatz- und Gesamtbelastung getroffen sowie Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten vorgenommen.

Nach Nummer 4.1 der TA Luft soll bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nummer 4.6.1.1),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nummer 4.6.2.1) oder
- c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage im Regelfall nicht hervorgerufen werden können.

Die Staubemissionen der Anlage liegen unter Zugrundelegung der Emissionsbegrenzung der TA Luft von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei weniger als $0,4 \text{ kg}/\text{h}$. Der Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft von $1 \text{ kg}/\text{h}$ wird sicher unterschritten, so dass von einer Irrelevanz der Staubemissionen ausgegangen werden kann.

Voraussetzung dafür ist eine Abluftableitung entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.5 der TA Luft. Dieser Nachweis wird anhand einer Schornsteinhöhenberechnung (LEOMA GmbH, 07.03.2025) erbracht. Höhenbestimmend ist bei beiden Schornsteinen jeweils die Forderung nach ungestörtem Abtransport der Abgase und somit die Bebauungssituation im Umfeld der Quelle. Die ausreichende Verdünnung ist bei den sich ergebenden Höhen in jedem Fall gesichert.

Für anorganische Chlorverbindungen (HCl) sind im Abschnitt 4 der TA Luft keine Immissionswerte festgelegt. Eine Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, hat nach Nr. 4.8 der TA Luft dann zu erfolgen, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen. Das ist im Ergebnis einer Analogiebetrachtung zu einer Referenzanlage nicht der Fall.

Anhand der Immissionsprognose für eine von der Kapazität, der Emissionsmassenströme und der Quellhöhen vergleichbare Verzinkerei kann eine Maximalabschätzung in Bezug auf die Gesamtzusatzbelastung an der am Standort Calbe (Saale) östlich, südöstlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung vorgenommen werden. Im Ergebnis der Immissionsprognose der Referenzanlage lag die Gesamtzusatzbelastung für HCl an einem vergleichbaren Immissionsort 150 Meter südöstlich der Emissionsquelle bei $11 \mu\text{g}/\text{m}^3$. In der hier zu beurteilenden Standortkonstellation liegt die am höchsten belastete Wohnbebauung 190 Meter südöstlich der Emissionsquellen EQ2 bzw. 250 Meter südöstlich der Emissionsquellen EQ1. Auf Grund der größeren Abstände kann mit hinreichender Sicherheit geschlossen werden, dass ein Jahresmittelwert von $11 \mu\text{g HCl}/\text{m}^3$ an keinem Wohnhaus im Einwirkungsreich überschritten wird.

Immissionswerte für Chlorwasserstoff sind in der TA Luft 2021 nicht festgelegt. In der TA Luft 1986 war ein Immissionswert von $100 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel definiert, der inzwischen jedoch als veraltet angesehen werden kann. Als Orientierungswert für die Sonderfallprüfung soll der Arbeitsplatzgrenzwert von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach TRGS 900 dienen. Relevante Immissionsvorbelastungen sind bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage nicht mehr vorhanden, da der bestehende Verzinkungskessel außer Betrieb genommen wird. Auf Grund der recht deutlichen Unterschreitung des Beurteilungswertes von $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sind schädliche Umwelteinwirkungen durch anorganische Chlorverbindungen (HCl) nicht auszumachen.

Erhebliche Geruchsbelästigungen sind mit Blick auf die zu erwartenden geringen Geruchsstoffströme und der TA Luft gerechten Abluftableitung ebenfalls nicht zu auszumachen.

4.9 Störfallvorsorge

Aus der Sicht der Störfallvorsorge kann dem Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung zugestimmt werden, wenn die Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 umgesetzt werden.

Die Anlagen und Einrichtungen der ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG am Standort Calbe/Saale bilden auf Grund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich (BB) nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV unterliegt. Durch die geplante Änderung bildet der BB nunmehr einen BB, der der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV unterliegt.

Die Nebenbestimmungen 6.1 – 6.3 ergeben auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Verpflichtung zur Erstellung der Dokumente zur Störfallvorsorge sichert ab, dass die zuständige Behörde die für die Überwachung notwendigen Informationen erhält und ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann (NB 6.1).

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist (NB 6.2).

Um Fehlverhalten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage durch das Personal zu vermeiden, wird der Betreiberin die NB 6.3 auferlegt.

Angemessene Sicherheitsabstände

(nach § 50 BImSchG i. V. m. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie und KAS-18)

Die Betrachtungen zur Bestimmung angemessener Abstände zwischen dem Betriebsbereich der ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG und benachbarten schutzbedürftigen Gebieten auf Basis der Empfehlungen für Abstände gemäß KAS-18 wurde durch den nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen des Sachverständigenbüros Häberlein/Hemhofen erstellt.

Darin werden Szenarien auf Grundlage von Einzelfallbetrachtungen erarbeitet, die die tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen. Betrachtet werden die Gefährdungen durch Explosion und Brand sowie durch die Freisetzung toxischer Stoffe. Zur detaillierten Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands nach KAS-18 wird die Freisetzung von Salzsäure betrachtet.

Die Entfernung des Betriebsbereiches der ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG zu schutzbedürftigen Gebieten nach § 50 Satz 1 BImSchG beträgt:

- Wohnbebauung Griezehner Straße südöstlich ca. 95 m und
- Wohnbebauung Barbyer Straße/Brotsack ca. 1000 m.

Somit stellt die Wohnbebauung in der Griezehner Straße in einer Entfernung von ca. 95 m das nächstgelegene Schutzgebiet im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG dar.

Die größten Wirkradien sind für die luftgetragene Ausbreitung von Salzsäure infolge einer Stofffreisetzung mit 70 m ermittelt worden. Die luftgetragene Ausbreitung von Salzsäure ist demnach als bestimmend für den gesamten Betriebsbereich der ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG anzusehen.

Es wurde festgestellt, dass der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand von 70 m zwischen den potenziellen Ereignisorten innerhalb des Betriebsbereiches der ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG und den angrenzenden und in der Nähe befindlichen Schutzobjekten nicht unterschritten wird. Der ausgewiesene Sicherheitsabstand ist bei der weiteren Entwicklung der Nachbarschaft zu berücksichtigen.

4.10 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die in Abschnitt III Punkt 7 aufgeführten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Zur Sicherung dieser Interessen und der technischen Sicherheit, wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West, auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft. Die Gewerbeaufsicht Regionalbereich Gewerbeaufsicht Ost/West stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Bau-

phase sowie dem anschließenden Betrieb der Anlage geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Arbeitsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 auf der Grundlage des ArbSchG, der ArbStättV, der BetrSichV, der LärmVibrationsArbSchV, insbesondere

- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 6 ArbSchG – Dokumentation

sowie

- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

und

- § 4 BetrSichV – Grundpflichten des Arbeitgebers

sowie

- § 6 LärmVibrationsArbSchV – Auslösewerte bei Lärm

und

- § 7 LärmVibrationsArbSchV – Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.11 **Abfallrecht**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Auflagen waren nicht notwendig.

4.12 **Bodenschutz**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 8 keine Einwände gegen die Genehmigung für die beantragte wesentliche Änderung.

Gemäß § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist es zweckmäßig, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Bo-

den zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG besteht der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit.

Das Grundstück befindet sich auf dem ca. 90 ha großen Gelände des ehemaligen Metallleichtbaukombinats (MLK) Calbe, das als Altlastverdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 6 BBodSchG im Altlastenkataster des Salzlandkreises unter der Kennziffer 15089055 5 27031 geführt wird. Der Aufschluss kontaminierter Böden kann hier grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde. Mit Schadstoffen verunreinigte Böden und Altablagerungen stellen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG schädliche Bodenveränderungen dar. Wenn der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung gemäß § 2 Abs. 4 BBodSchG besteht, ist nach § 9 BBodSchG das Ausmaß festzustellen. Auskunftspflichtig hierüber sind nach § 9 Abs. 2 i. V. m. § 4 BBodSchG und § 3 BodSchAG LSA der Verursacher der schädlichen Bodenverunreinigung, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. Nach § 7 BBodSchG obliegt demjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, eine Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen (NB 8.1).

Bei der Anlage handelt es sich um eine IE-Anlage, daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für Anlagen, die sich vor dem 07.01.2013 in Betrieb befanden, gilt gemäß § 67 Abs. 5 BImSchG die Verpflichtung zur Erstellung eines AZB erst bei dem ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag, genauer gesagt gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die gesamte Anlage.

Die ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG betreibt am Standort Ringstraße 30A in 39240 Calbe/Saale eine nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Feuerverzinkerei mit

zugehöriger Vorbehandlung, die 1994 genehmigt wurde. Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 24.03.2025 ist somit der erste nach dem 07.01.2014 gestellte Änderungsgenehmigungsantrag, sodass die Voraussetzungen für die Pflicht zur Vorlage eines AZB erfüllt sind.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein AZB für die gesamte Anlage zu erstellen, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist (NB 8.2).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Genehmigungsbehörde zulassen, dass der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht wird. Gleichwohl ist der AZB ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Da zum Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung der AZB noch nicht, jedoch ein abgestimmtes Untersuchungskonzept vorlag, wurde die Vorlage des schriftlich bestätigten AZB vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur aufschiebenden Bedingung gemacht (NB 8.2).

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahre für Grundwasser und zehn Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen Nrn. 8.4 bis 8.6 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen 8.7 – 8.9 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den Ausgangszustand zurückzuführen sind.

4.13 Gewässerschutz

Aus wasserschutzrechtlicher Sicht werden keine Einwände gegen die wesentliche Änderung der Anlage der ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG nach § 16 BImSchG erhoben, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 9 beachtet werden.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen oder Behandeln von wassergefährdenden Stoffen sowie Anlagen zum Verwenden (hier Vorbehandlungsanlagen) wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein, errichtet, unterhalten und betrieben sowie stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Anlagen im Sinne des Absatzes 1 dürfen nach § 62 Abs. 2 WHG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG entsprechenden Regeln sind in § 15 Abs. 1 AwSV aufgeführt.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV. Die Zielvorgaben der Leoma und Partner Sachverständigenengesellschaft richten sich nach den a. a. R. d. T. (hier insbesondere die Vorgaben der DIBt-Zulassung, TRwS 786 und DAfStb-Richtlinie, BUMwS Betonbau), welche grundsätzlich umzusetzen sind. Auf eine gesonderte Ausführung innerhalb dieses Genehmigungsbescheides wird daher verzichtet, da die Einhaltung des Standes der Technik Voraussetzung ist.

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Die Eignungsfeststellung entfällt nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG, wenn für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt und diese die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis voraussetzt. Für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht erforderlich, wenn für sämtliche Anlagenteile einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen entweder ein CE-Kennzeichen mit den zulässigen Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG oder eine Zulassung bzw. ein Nachweis nach § 63 Abs. 3 Nr. 2 und Satz 2 WHG vorliegt und ein Sachverständigengutachten bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt (NB 9.1).

Nach § 20 AwSV müssen für ein Brandereignis Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass nach der allgemein anerkannten Regel der Technik wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften zurückgehalten werden und nicht austreten können. Wie im Brandschutzkonzept C1175 I 24 vom 06.03.2025 beschrieben, soll die Rückhaltung über die vorhandenen Becken gewährleistet werden bzw. bei Überflutung dieser,

über die Auffangtassen. Damit durch das austretende Löschwasser keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern ausgehen kann, war die NB 9.2 erforderlich.

Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Der Betreiber hat die Unterlagen nach Absatz 2 der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen und Fachbetrieben nach § 62 AwSV vor fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten jeweils auf Verlangen vorzulegen (NB 9.3).

Die vom Betreiber vorzuhaltende Betriebsanweisung hat nach § 44 Abs. 1 AwSV einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu enthalten. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierungen sicherzustellen. Die Betriebsanweisung muss gemäß § 44 Abs. 3 AwSV dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein (NB 9.3 und 9.4).

Gemäß § 45 Abs. 1 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D sowie Umschlagsanlagen des intermodalen Verkehrs nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden (NB 9.5).

Die Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers ergeben sich aus § 46 AwSV. Die Prüfpflichten für Anlagen außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten beruhen auf Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV. Danach hat der Betreiber die Anlage nach geregelten Prüfzeitpunkten und -intervallen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Bei oberirdischen Anlagen der Wassergefährdungsstufen C und D sind folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle festgelegt:

- vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung,
- wiederkehrende Prüfung aller 5 Jahre und
- bei Stilllegung einer Anlage.

Diese Prüfungen sind gem. § 47 Abs. 1 AwSV von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Prüfbericht ist lt. § 47 Abs. 3 AwSV vier Wochen nach Durchführung der Prüfung der zuständigen Behörde vom Sachverständigen vorzulegen (NB 9.6).

4.14 Naturschutz

Aus naturschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung. Auflagen waren nicht notwendig.

4.15 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG im Falle einer Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch war es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben (NB 10.1 – 10.4).

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG hat mit ihrem

Antrag vom 24.03.2025 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 27.02.2026 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 26.03.2026 nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Mit der Rückäußerung vom 18.03.2026 stimmte die Antragstellerin dem Entwurf des Bescheides zu.

V Hinweise

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
- 1.2 Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 1.3 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.4 Auf die §§ 324 ff. (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches (StGB) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG wird hingewiesen.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 1.7 Die Betriebseinstellung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 1.8 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 1.9 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.10 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG).

2 **Bauordnungsrecht**

- 2.1 Gemäß § 71 Abs. 6 BauO LSA darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung dem Bauherrn oder der Bauherrin zugegangen ist, die Prüfung der bautechnischen Nachweise (Ausführungsplanung) erfolgt ist und die Anzeige des Baubeginns mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- 2.2 Der Bauherr hat gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.3 Die zur Verwendung vorgesehenen Bauprodukte dürfen nur unter Beachtung der §§ 16 – 25 BauO LSA verwendet werden.
- 2.4 Vor Baubeginn müssen gemäß § 71 Abs. 7 BauO LSA die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 2.5 Gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA ist der Baubeginn eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vor Beginn der Bauausführung schriftlich anzuzeigen.

Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters oder der Bauleiterin,
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA.

Der Bauherr oder die Bauherrin ist nach § 52 Abs. 1 Satz 3 BauO LSA verpflichtet, einen geeigneten Bauleiter oder eine geeignete Bauleiterin zu bestellen. Diese Person muss über die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bauleitung erforderliche Sachkunde verfügen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).

- 2.6 Soweit Standsicherheitsnachweise oder Brandschutznachweise nicht von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sind und der Bauherr nicht die Prüfung des Kriterienkataloges der Anlage 2 BauVorIVO beantragt hat, müssen die Nachweise gemäß § 18 Abs. 1 BauVorIVO vom jeweiligen Fachplaner und Entwurfsverfasser unterschrieben sein und spätestens mit der Baubeginnanzeige nach § 61 Abs. 5 Satz 2, § 71 Abs. 8 der BauO LSA der zuständigen

Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, müssen diese bautechnischen Nachweise spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts unterschrieben vorliegen.

- 2.7 Schließen Treppenläufe, -podeste, Laufstege, Arbeitsbühnen oder Flächen, die zum Begehen bestimmt sind, an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen an, so sind diese gemäß § 37 BauO LSA gegen Absturz mit Umwehrungen zu sichern. Umwehrungen müssen bei Höhenunterschieden bis zu 12 m mindestens 90 cm hoch sein und bei Höhenunterschieden ab 12 m mindestens 110 cm hoch sein.
- 2.8 Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.9 Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind umzusetzen.
- 2.10 Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.
- 2.11 Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA).
- 2.12 Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 BauO LSA).
- 2.13 Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs.1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs. 3 des DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG LSA. Soweit erforderlich kann diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutagetretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Abs. 3 BauO LSA durch den Prüffingenieur Brandschutz schließt die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises mit ein (§ 27 der Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO), § 80 BauO LSA).
- 3.2 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 3.3 Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung beschränkt sich auf Stichproben. Zur Bauüberwachung sind die erforderlichen Unterlagen/Nachweise bereitzuhalten. Dazu sind unter anderem erforderlich:
- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauteile (z. B. Feuerschutz- / Rauchschutztüren, Leitungsschottungen),
 - Prüfberichte der Prüfsachverständigen/Sachkundigen gemäß Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) und
 - Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie Bauleitererklärung.
- 3.4 Es kann auf die Installation von Wandhydranten verzichtet werden.

4 Anlagebezogener Immissionsschutz

- 4.1 Gemäß Antrag soll mit der Inbetriebnahme der wesentlichen Änderung, die bestehende Anlage (Verzinkungsstraße II, am Standort Ringstraße 30a in 39240 Calbe) außer Betrieb genommen werden. Damit behalten die Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen so lange ihre Gültigkeit, bis die stillgelegte Anlage länger als drei Jahre nicht mehr betrieben wird.
- 4.2 Die Anlage unterliegt mit den Tätigkeiten nach Anhang 1 Nr. 2. c) iii) (Haupttätigkeit) und Nr. 2. f) der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -vebringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (PRTR-Verordnung), womit die entsprechenden Berichtspflichten zu erfüllen sind.

5 Störfallvorsorge

Die Betreiberin hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 der 12. BImSchV unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 der 12. BImSchV erfüllt, mitzuteilen. Die außerdem notwendige ergänzende schriftliche Mitteilung nach § 19 Abs. 2 der 12. BImSchV hat spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen. Inhalt und Form richten sich nach Anhang VI Teil 2 der 12. BImSchV. Die Meldepflicht nach § 19 der 12. BImSchV berührt nicht die bestehenden sonstigen Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften.

6 Abfallrecht

6.1 Die Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle hat entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu erfolgen.

6.2 Des Weiteren wird auf die neue Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) verwiesen, die zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt für alle Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrem Schadstoffgehalt und dem Reaktionsverhalten den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, die aber nicht aus privaten Haushaltungen stammen.

7 Gewässerschutz

7.1 Gemäß § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

7.2 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- 7.3 Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat, wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Die Umschlagflächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe müssen flüssigkeitsundurchlässig sein (§ 28 Abs. 1 AwSV).

8 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde,
- d) der Salzlandkreis als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde und
 - Untere Denkmalschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Hauschke



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung zur Wesentlichen Änderung einer Feuerverzinkerei gemäß § 16 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 24.03.2025 (Posteingang am 25.03.2025).

	Inhalt der Antragsunterlagen		Anzahl der Blätter
	Ordner 1		
	Anschreiben an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		3
	Deckblatt		1
01	Antrag / Allgemeine Angaben		
1.1	Verzeichnis der zum Antrag gehörenden Unterlagen		5
1.2	Antragsformular	Formular 1	3
	Wesentliche Änderung	Formular 1a	1
	Zulassung des vorzeitigen Beginns	Formular 1c	1
1.2.1	Umweltzertifikat	Zertifikat	1
1.3	Kurzbeschreibung	Textteil	12
1.4	Angaben zum Standort		
1.4.1	Topografische Karte 1:25.000	Karte	1
1.4.2	Grundkarte 1:5.000	Karte	1
1.4.3	Liegenschaftskarte-Lageplan 1:500	Zeichnung	1
1.4.4	Auszug Liegenschaftskataster 1:2000	Karte	1
	Grundbuchauszug		13
1.4.5	Auszug aus dem Bebauungsplan	B-Plan	2
1.4.6	Aufhebung Veränderungssperre B-Plan	Anschreiben	2
	Beschlussvorlage Nr. 711-25 der Stadt Calbe zum Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre		2
02	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
2.1	Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	Formular 2.1	1
	Betriebseinheiten	Formular 2.2	1
	Ausrüstungsdaten	Formular 2.3	5
2.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	Textteil	10

2.3	Maschinenaufstellungsplan/Schnitte/Ansichten		
2.3.1	Ansichten	Zeichnung	1
2.3.2	Maschinenaufstellungsplan	Zeichnung	1
2.3.3	Schnitte	Zeichnung	1
2.4	Technische Unterlagen Anlagen (Gaswäscher, Verzinkungskessel, Filteranlage)		
2.4.1	Gaswäscher	Dokument	2
2.4.2	Verzinkungsöfen	Dokument	2
2.4.3	Filteranlage Beschreibung	Dokument	10
	Filteranlage Zeichnungen	Zeichnung	2
2.4.4	Fließbild Stoffströme	Fließbild	1
03	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen		
3.1	Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a	6
	Stoffliste, Lageranlagen	Formular 3.1b	1
	Stoffidentifikation	Formular 3.2	2
	Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3	2
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	Formular 3.4	2
	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe	Formular 3.5	3
3.2	Sicherheitsdatenblätter	SDB	82
3.3	Stoffbilanz	Tabelle	1
04	Emissionen / Immissionen		
4.1	Luftschadstoffe		
4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen	Textteil	6
4.1.2	Emissionsquellen	Formular 4.1a	1
	Emissionen	Formular 4.1b	1
	Abgas- und Abluftreinigung	Formular 4.1c	1
4.1.3	Quellenplan	Plan	1
4.1.4	Dokumentation der Abgasreinigung	Textteil	2
4.1.5	Schornsteinhöhenberechnung	Dokument	23
4.1.6	Immissionsprognose (Schadstoffe und Gerüche)	Verweis	1
4.1.7	Auszug aus dem Bebauungsplan	Verweis	1
4.2	Schallimmissionsprognose	Gutachten	58
4.2.1	Emissionsquellen, Geräusche	Formular 4.2	2
4.3	Angaben zu verwendeten u. anfallenden Energien, Abwärme		3

4.4	Emissionen von Treibhausgasen	Erklärung	1
05	Anlagensicherheit		
5.1	Anwendungsbereich 12. BImSchV	Formular 5.1	1
	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV	Formular 5.2a	1
	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV	Formular 5.2b	1
5.2	Berechnung nach Anhang I Nr. 5 (Arnsberger Tabelle)		3
5.3	Angaben zur Einhaltung der 12. BImSchV	Textteil	1
5.4	Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV	Bericht	35
Ordner 2			
06	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser		
6.1	Lageranlagen f. wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	Formular 6.1a	1
	Lageranlagen f. wassergefährdende flüssige Stoffe/flüssige Abfälle	Formular 6.1b	1
	Abfüllen/Umschlagen von wasser-gefährdenden flüssigen Stoffen	Formular 6.1c	2
	Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	Formular 6.1d	4
	Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	Formular 6.1e	1
	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen	Formular 6.2	1
	6.2	AwSV-Gutachten	Gutachten
	Gutachten Flussmittelaufbereitungsanlage	Gutachten	9
6.2.1	Fließschema R/I	Zeichnung	1
6.2.2	Plan Entwurf Verzinkung	Zeichnung	1
6.2.3	Statik Nachweis Becken	Berechnung	20
6.2.4	DIBt Zulassung	Dokument	22
6.2.5	Körner Austria Vortrag	Dokument	2
6.2.6	Fluxaufbereitung Komponenten	Zeichnung	1
6.2.7	Fließschema ZP Anlage	Zeichnung	1
6.2.8	Fluxbadaufbereitung Bemaßung groß gewinkelt	Zeichnung	1
6.2.9	Fluxbadaufbereitung Bemaßung groß lang	Zeichnung	1

6.2.10	Fluxbadaufbereitung Bemaßung klein gewinkelt	Zeichnung	1
6.2.11	Fluxbadaufbereitung Bemaßung klein lang	Zeichnung	1
6.2.12	DIBt Zulassung	Dokument	25
6.2.13	Technischer Bericht	Bericht	9
6.2.14	Zeichnung Pumpensumpf	Zeichnung	1
6.2.15	Volumenberechnung Auffangtasse	Berechnung	6
6.2.16	WHG-Zertifikat	Zertifikat	1
07	Abfälle / Wirtschaftsdünger		
7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	Formular 7.1	18
7.2	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis	Formular 7.2	2
7.3	Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	Textteil	1
7.4	Genehmigung zur freiwilligen Rücknahme gem. § 26 KrWG	Bescheid	5
08	Abwasser		
8.1	Anfall / Behandlung / Ableitung	Formular 8	1
8.2	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	Erklärung	1
09	Arbeitsschutz		
9	Angaben zum Arbeitsschutz	Textteil	4
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9	4
9.2	Gefährdungsbeurteilung	Dokument	38
10	Brandschutz		
10.1	Brandschutzmaßnahmen	Formular 10	1
10.2	Brandschutzkonzept	Dokument	22
	Anlage zu Brandschutzkonzept	Zeichnung	1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung		
11.1	Energieeffizienz	Verweis	1
11.2	Wärmerückgewinnung	Dokument	3
11.3	Untersuchungskonzept zum AZB	Konzept	43
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA		
12.1	Beschreibung und Bewertung des Eingriffes	Textteil	1
12.2	Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Textteil	1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
13.1	Feststellung der UVP-Pflicht	Formular 13	1

13.2	Einzelfallprüfung	Dokument	10
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung		
14.1	Beschreibung der Maßnahmen	Textteil	1
14.2	Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen	Formular 14.1	1
	Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen	Formular 14.2	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen		
15.1	Bauvorlagen	Verweis	1
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	Erklärung	1
Ordner Bauunterlagen			
15.1	Bauvorlagen zum BImSchG-Antrag		
Ordner 1			
	Inhaltsverzeichnis		1
15.1.01	Anschreiben an das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt		1
15.1.02	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i. V. m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA)	Bauantrag	2
15.1.03	Beschlussvorlage Nr. 711-25 der Stadt Calbe zum Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre		2
15.1.04	Vorschlag Prüferingenieur Standsicherheit und Prüferingenieurin für Brandschutz	E-Mail	1
15.1.05	Topografische Karte mit Eintragung der Kamine	Karte	1
15.1.06	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem	Karte	1
15.1.07	Amtlicher Lageplan mit Art und Maß der baulichen Nutzung		1
15.1.08	Grundbuchauszug		7
15.1.09	Planliste	Tabelle	1
	Bauantragspläne (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Isometrie)		11
Ordner 2			
15.1.10	Berechnung Flächen und umbauter Raum	Tabelle	1
15.1.11	Berechnung Belüftungs- und Belichtungszeiten	Tabelle	1
15.1.12	Bauvorlagenberechtigung	Zertifikat	1
15.1.13	Baubeschreibung	Formular	3
15.1.14	Baubeschreibung	Textteil	9
15.1.15	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	Formular	2

15.1.16	Betriebsbeschreibung	Textteil	5
15.1.17	Beschreibung der technischen Gebäudeausrüstung	Textteil	4
15.1.18	Erklärung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)	Formular	1
15.1.19	Benennung Bauleiter	Formular	1
15.1.20	Baugrundgutachten	Gutachten	22
15.1.21	Statische Berechnung Stahlkonstruktion	Dokument	74
	Statische Berechnung Technikgebäude	Dokument	44
	Statische Berechnung Wartungsbühne	Dokument	15
	Statische Berechnung Abkühlbecken, Zinkkessel, Vorbehandlungsbecken	Dokument	28
15.1.22	Brandschutzkonzept	Dokument	11
	Anlage zu Brandschutzkonzept	Zeichnung	1
15.1.23	Schallimmissionsprognose	Gutachten	29
15.1.24	Statistischer Erhebungsbogen	Formular	1

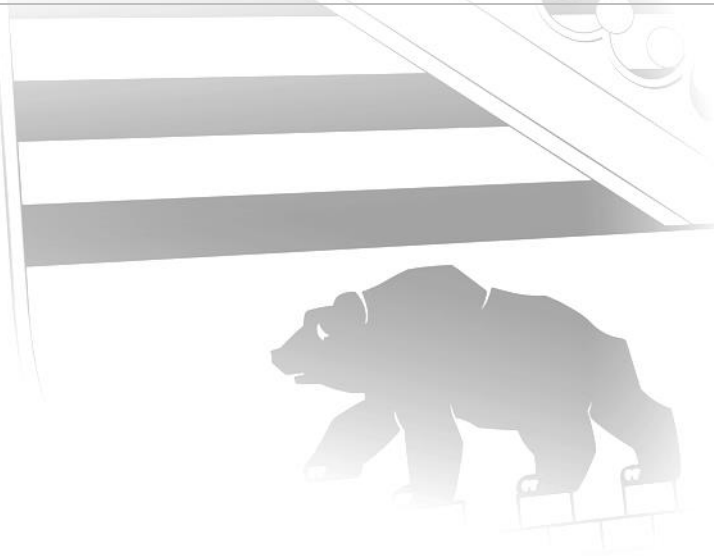


2 Nachgelieferte Unterlagen

Datum	Bezeichnung	Anzahl der Blätter
08.04.2025	Bewertung des Untersuchungskonzeptes zum AZB (Ergänzung)	1
10.04.2025	Vollmacht (Ergänzung)	2
11.04.2025	Ausformulierung des § 8a BImSchG	1
15.04.2025	Formulare 2.1, 2.2 und 2.3 (Austausch)	10
03.06.2025	Übersicht der nachgereichte Unterlagen BImSchG-Kapitel	1
	Anschreiben	3
	Handelsregisterauszug	3
	Auflistung zum Austauschen bzw. Einheften der NF	2
	Verzeichnis der zum Antrag gehörenden Unterlagen	5
	Formular 1c (Austausch)	1
	Formular 1c Ergänzungsblatt (Ergänzung)	1
	Formular 2.1 (Austausch)	1
	Formular 2.2 (Austausch)	4
	Formular 2.3 (Austausch)	5
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Austausch)	11
	Formular 3.1 a (Austausch)	6
	Formular 3.1 b (Austausch)	1
	SDB Salzsäure (Austausch)	10
	Formular 4.1 a (Austausch)	1
	Formular 4.1 a (Austausch)	1
	Lage neue Quellen (Ergänzung)	1
	Alt-Genehmigungsbescheid (Ergänzung)	1
	Plan und Legende (Austausch)	2
	Sicherheitsbericht (Austausch)	32
Abfalllager-Skizze (Ergänzung)	1	
Formular 6.1 a (Austausch)	1	

	Formular 6.1 b (Austausch)	1
	Formular 6.1 c (Austausch)	1
	Formular 6.1 d (Austausch)	4
	Formular 6.1 e (Austausch)	1
	Stellungnahme Brandschutz (Austausch)	1
	Bauantragsordner Nachreichung 1 Inhaltsverzeichnis	1
	Anschreiben LVWA & untere Bauaufsichtsbehörde	1
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem (Ergänzung)	1
	Amtlicher Lageplan mit Art und Maß der baulichen Nutzung (Austausch)	1
	Bauantragspläne (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Isometrien) (Austausch)	6
	Stellungnahme Brandschutzkonzept (Ergänzung)	1
	Alt-Genehmigungsbescheid (Ergänzung)	1
	B-Plan (Ergänzung)	1
03.06.2025	Anschreiben Immissionsrichtwerte	2
	Baubeschreibung Löschwassertank (Ergänzung)	8
	Baubeschreibung Technologische Fortluftkabine (Ergänzung)	4
	Antrag auf Befreiung Baugrenze (Ergänzung)	1
	Antrag auf Ausnahme Abstandsfläche (Ergänzung)	1
	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (Ergänzung)	1
	Nachweis Standsicherheit nach Abbruch (Ergänzung)	4
	E-Mail Bauamt Salzlandkreis (Ergänzung)	1
	Herstellungskosten Bau (Ergänzung)	1
	Auszug Handelsregister	3
30.07.2025	Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes anhand KAS-18 Leitfaden	30
09.12.2025 per E-Mail	Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauO LSA von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen – Höhe Kamin (Ergänzung)	2
09.01.2026 per E-Mail	Antrag auf Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauO LSA von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen – Höhe Kamin (Austausch)	2

12.01.2026 per E-Mail	Antrag auf Abweichung nach § 66 BauO LSA von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen von Punkt 7.7.1 MIndBauRL (Ergänzung)	2
22.01.2026 per E-Mail	1. Revision des Brandschutzkonzeptes Nr. C 1175/24 Rev. 1 vom 27.10.2025 (Austausch)	24
	Beschreibung zum Prüfbericht zum Brandschutznachweis zu Punkt Rettungswege – Auflage 2 (Ergänzung)	5
26.02.2026 per E-Mail	Antrag auf Einschluss nach § 13 BImSchG des Antrages der Ausnahme der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB	1
26.02.2026 per E-Mail	Einverständniserklärung gemäß § 12 BImSchG	1



ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauGVO	Baugebührenverordnung (BauGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2024 (GVBl. LSA S. 238)

BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert und § 9a neu eingefügt durch Verordnung vom 13. September 2021
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- DSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)

GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV), vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
PRTR Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und

96/61/EG des Rates vom 18. Januar 2006 (ABl. EU L 33 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 V. Nummer 4 der Verordnung vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198; S. 241)

TAnIVO

Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)

TA Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021, Nr. 48–54, S. 1050–1192)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert

VermGeoG LSA

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA 2004, 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 373)

VV TB

Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB), RdErl. des MID vom 13. Dezember 2024 - 25/24011/07

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698,

699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)



Verteiler

Original

ZINKPOWER Calbe GmbH & Co. KG
Ringstr. 30 A
39240 Calbe/Saale

Kopie / elektronische Form

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle

- Referat 402/402.b (Störfallvorsorge)
- Referat 402/402.c (Überwachung)
- Referat 402/402.e (Chemikaliensicherheit)
- Referat 403/403.b (Genehmigung)
- Referat 403/403.c (physikalische Umweltfaktoren)
- Referat 403/403.c (gebietsbez. Immissionsschutz)
- Referat 403/403.c (Umweltverträglichkeitsprüfung)

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 53 Regionalbereich Ost/West
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Salzlandkreis
42 FD Klima-, Umwelt- und Naturschutz
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

Stadt Calbe (Saale)
Der Bürgermeister
Markt 18
39240 Calbe (Saale)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de